

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 07/2021

Sehr geehrter Kunde,

mit folgendem Rundschreiben möchten wir Ihnen wichtige Informationen in Hinblick auf die möglichen Landesförderungen zur Abfederung der massiven Auswirkungen der Coronakrise geben.

Die Kriterien zu den Landesförderungen der Autonomen Provinz Bozen wurden nun veröffentlicht.

Dabei wird zwischen zwei unterschiedlichen Zuschüssen unterschieden:

- Verlustbeiträge
- Fixkostenzuschüsse

Nachfolgend eine kurze Übersicht der **Maßnahmen** und deren Kriterien.

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Abler + Wieser

## VERLUSTBEITRÄGE

**Die Zuschüsse sind für folgende Sektoren bestimmt:** Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe und Privatzimmervermieter

**Begünstigte:** Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben und

1. die Tätigkeit innerhalb 31.03.2021 aufgenommen haben;
2. im letzten verfügbaren Geschäftsjahr ein steuerbares Einkommen von maximal 50.000,00 € erzielt haben. Für Gesellschaften mit mehr als 1 Gesellschafter, Freiberuflersozietäten und Familienunternehmen gelten maximal 85.000,00 €.
3. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 15.000,00 € erreicht haben. Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben, müssen einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700,00 € pro Tätigkeitsmonat bis zum 31.03.2021 erreicht haben.

### Voraussetzungen

Ein Umsatzrückgang von **mindestens 30 Prozent im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres.**

Der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belegen, Quittungen und Tagesinkassi - alle unabhängig vom Inkasso.

**Der Umsatz dieses Zeitraumes muss um nachstehende Beträge erhöht werden:**

- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Gesetzesdekretes 137/2020 (sg. "ristori")
- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Gesetzesdekretes 149/2020 (sg. "ristori bis")
- Erhaltene Beiträge im Zeitraum 01.10.2020 – 31.03.2021 im Sinne des Art. 2 des Gesetzesdekretes 172/2020
- Erhaltene Landesbeiträge im Sinne des Beschlusses der Landesregierung 699/2020 i.g.F. (Zuschüsse an Unternehmen, welche in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren tätig sind), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages
- Zustehende Landesbeiträge im Sinne des Beschlusses der Landesregierung 289/2021 (Zuschüsse für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages

Für Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben, ist kein Nachweis eines Umsatzrückganges erforderlich.

### Höhe des Zuschusses

- 3.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit ab 01.10.2019 begonnen haben;
- 5.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen und im Jahr 2019 bis zu 2 Personen beschäftigt haben;
- 7.500,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen und im Jahr 2019 mehr als 2 und bis zu 4 Personen beschäftigt haben;
- 10.000,00 € für die Antragstellenden, welche die Tätigkeit innerhalb 30.09.2019 begonnen und im Jahr 2019 mehr als 4 Personen beschäftigt haben.

# FIXKOSTENZUSCHUSS

---

## **Anspruchsberechtigte:**

Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine oder mehrere nachstehende Tätigkeiten ausüben:

1. Handwerk, Industrie, Handel,
2. Gastgewerbe, Privatzimmervermietung
3. Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen (Banken), Versicherungen, Pensionskassen
4. Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaftsbetriebe

Der Umsatz, der sich aus den zulässigen Tätigkeiten ergibt, muss mindestens 70% des gesamten Umsatzes des antragstellenden Unternehmens ausmachen.

## **Ausgeschlossen sind:**

- die Sozietäten und die Skischulen, falls alle oder einige der beteiligten Freiberufler/Freiberuflerinnen bzw. Skilehrer selbst für dieselbe Tätigkeit einen Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien beantragen;
- Unternehmen, welche im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragen sind;
- Einzelunternehmen, Freiberufler und Selbstständige, welche andere Einnahmen beziehen, die höher sind als jene aus den zugelassenen Tätigkeiten;
- Unternehmen, welche die Covid-Zuschüsse gemäß Beschluss 307 vom 30.03.2021 beantragt haben;
- Unternehmen in Schwierigkeiten und jene, die Falscherklärungen abgegeben haben.

## **VORAUSSETZUNGEN:**

**Tätigkeitsbeginn** innerhalb 31.03.2021

**Mindestumsatz 2019:** 30.000,00 €

**Umsatzrückgang** von mindestens 30% im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres.

Für Vergleichszwecke muss der Umsatz des Bezugszeitraums um nachstehende Beträge erhöht werden:

- Die erhaltenen staatlichen Verlustbeiträge im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekretes 34/2020.
- Die erhaltenen Landeszuschüsse im Sinne der Beschlüsse n. 270/2020 und 355/2020.
- Die erhaltenen staatlichen „Ristori“ und „Ristori bis“ (Gesetzesdekrete 137/2020 und 149/2020).
- Die erhaltenen Beiträge im Sinne des Gesetzesdekretes 172/2020.
- Die erhaltenen Beiträge für besonders betroffenen Branchen laut Beschluss Nr. 699/2020, i.g.F..
- Die zustehenden Beiträge für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse laut Beschluss der Landesregierung Nr. 289/2021.

**Neugründer:** Unternehmen, welche die Tätigkeit ab dem 01.04.2019 aufgenommen haben, müssen keinen Umsatzrückgang nachweisen, einen Mindestumsatz von 700,00 €/Monat erreichen und jedenfalls mindestens 70% des Umsatzes aus der zugelassenen Tätigkeit erwirtschaften.

## Ausmaß des Beitrages

**Bemessungsgrundlage:** zugelassene Fixkosten laut Tabelle in der Anlage (ggfl. beschränkt auf die Betriebsstätte in Südtirol) des Jahres 2019 laut europäischem Kostenplan.

**Höhe des Beitrages,** aufgrund der Liste der zulässigen Kosten:

- Umsatzrückgang von 30 bis 40%: 30% der Kosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 40% bis 50%: 40% der Kosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 50%: 50% der Kosten 2019
- Für Neugründer: 30% der Kosten 2020 bis max. zur Deckung des Verlustes des Geschäftsjahres

**Deckelung:** 100.000,00 €.

Der Beitrag darf nicht höher als die Fixkosten 2020 sein, andernfalls muss er anteilmäßig zurückerstattet werden.

## Quelle und weitere Maßnahmen:

Unter folgendem Link finden Sie eine Übersicht der Förder- und Hilfsmaßnahmen, welche die Landesregierung im Zuge der Coronakrise getroffen hat.

<https://neustart.provinz.bz.it/>

## Ansuchen durch unsere Kanzlei - Vorgehensweise

**Die beiden Unterstützungsmaßnahmen sind alternativ zueinander.**

Zunächst werden wir überprüfen ob die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden und danach, **welche der beiden Maßnahmen für Sie vorteilhafter ist.**

Das Ansuchen für den Verlustbeitrag kann bereits jetzt gestellt werden und mit der Auszahlung ist laut Auskunft von Seiten der Provinz Bozen innerhalb von einem Monat nach Gesuchstellung zu rechnen.

Das Ansuchen für den Fixkostenzuschuss kann voraussichtlich ab Mitte Juni gestellt werden. Hier müssen noch die definitiven Kriterien erlassen werden!

Beide Ansuchen können innerhalb 30.09.2021 eingereicht werden.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich mit, wenn Sie die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen möchten**, ansonsten werden wir automatisch Ihre Position überprüfen und falls möglich, den Antrag ausarbeiten und einreichen.

Sobald wir Ihre Position überprüft haben werden, wir Ihnen mitteilen ob Sie Anspruch auf den Beitrag haben, und in welcher Höhe.